



# **Gebührentarif**

## **der Politischen Gemeinde Regensburg**

vom

6. Mai 2024

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Grundsätze</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeine Verwaltung</b>	<b>4</b>
<b>3. Allgemeine Kanzlei</b>	<b>4</b>
<b>4. Bau- und Feuerpolizei</b>	<b>5</b>
<b>5. Bürgerrecht</b>	<b>8</b>
<b>6. Einwohnerkontrolle</b>	<b>8</b>
<b>7. Finanzverwaltung / Steueramt</b>	<b>9</b>
<b>8. Fürsorge</b>	<b>9</b>
<b>9. Gemeindewerke</b>	<b>9</b>
<b>10. Gesundheit</b>	<b>9</b>
<b>11. Gewerbe / Polizei</b>	<b>10</b>
<b>12. Kehrichtabfuhr</b>	<b>12</b>
<b>13. Kanalisation / Abwasser</b>	<b>12</b>
<b>14. Liegenschaften / Festbänke</b>	<b>12</b>
<b>15. Vermessung</b>	<b>13</b>
<b>16. Wasserversorgung</b>	<b>13</b>
<b>17. Zivilstandsamt</b>	<b>13</b>
<b>18. Inkrafttreten</b>	<b>13</b>

## **1. Grundsätze**

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Regensberg vom 13. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat nachfolgenden Gebührentarif. Für viele Anwendungsgebiete sind die Tarife in Verordnungen, Vollzugsverordnungen, Reglementen und Tarifen von Bund, Kanton und Gemeinde geregelt.

## 2. Allgemeine Verwaltung

<b>2.1</b>	<b>Verschiedene Gebühren</b>	CHF
	Gemeindeordnung, Polizeiverordnung, Wasser- und Tariffreglement der Wasserversorgung, Verordnung über die Abwasseranlagen, Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen, Besoldungsverordnung und weitere Verordnungen und Reglemente von allgemeiner Bedeutung	gebührenfrei
	Ausweis für gehbehinderte Fahrzeuglenker	gebührenfrei
	Spezialbewilligung für Behindertentransport	gebührenfrei

<b>2.2</b>	<b>Allgemeines</b>	pro Seite
	Fotokopie A4, schwarz-weiss	1.00
	Fotokopie A4, farbig	1.50
	Fotokopie A3, schwarz-weiss	2.00
	Fotokopie A3, farbig	3.00

<b>2.3</b>	<b>Spesen / Porti / Mahngebühren</b>	
	Fahrzeugspesen pro Kilometer	0.70
	Porti, Telefon, Fax	gebührenfrei
	Mahngebühren	
	1. Mahnung	0.00
	2. Mahnung	20.00

<b>2.4</b>	<b>Personalkosten</b>	pro Std.
	Verwaltungspersonal	100.00
	Werkpersonal	75.00

<b>2.5</b>	<b>Verrechnungsansätze Fahrzeuge / Maschinen / Geräte</b>	
	- Motormäher mit Kommunalbalken, Mulcher oder Schneepflug	40.00 / Std.
	- Kippanhänger Zbinden, 1500 kg Nutzlast	50.00 / Tag
	- Heisswassergerät	220.00 / Tag

## 3. Allgemeine Kanzlei

<b>3.1</b>	<b>Ausfertigung Beschluss / Bewilligung</b>	CHF pro Seite
	Ausfertigung eines Beschlusses oder einer Bewilligung mit Rechtsmittelbelehrung ausserhalb der in dieser Verordnung genannten Verwaltungsbereiche pro Seite	100.00

#### 4. Bau- und Feuerpolizei

Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung bedürfen, wird für die Prüfung und Bewilligung des Baugesuchs, die Prüfung und Bewilligung der Wasser-, Abwasseranlagen sowie des baulichen Zivilschutzes, die feuerpolizeiliche Begutachtung und die periodische Baukontrolle eine Behandlungsgebühr erhoben. Darin nicht enthalten sind die Gebühren für Rohbauabnahmen, Schlussabnahmen, Aufzugs-, Klima- und Belüftungsbewilligung sowie spezielle Mehraufwendungen, die Aufwendungen des Geometers, ausserordentliche Aufwendungen und die Gebühren anderer Behörden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 250.00, wobei in jedem Fall auf die nächsten Fr. 10.00 aufgerundet wird.

<b>4.1 Behandlungsgebühren für Ordentliches Verfahren</b>				
	<b>Bausumme in Fr.</b>	<b>Ansatz ‰</b>	<b>Bausumme Total in Fr.</b>	<b>Gebühr Total in Fr.</b>
	Für die ersten 25'000		0 – 25'000	250.00
	Für die weiteren 225'000	10	25'000 – 250'000	250.00 – 2'500.00
	Für die weiteren 250'000	9	250'000 – 500'000	2'500.00 – 4'750.00
	Für die weiteren 500'000	8	500'000 – 1'000'000	4'750.00 – 8'750.00
	Für die weiteren 1'000'000	6	1'000'000 – 2'000'000	8'750.00 – 14'750.00
	Für die restlichen Baukosten	5	Über 2'000'000	14'750.00 – 20'000.00
<p>Die Gebühren sind zu überprüfen, wenn sich aus dem Schätzungsergebnis der Gebäudeversicherung mutmasslich eine höhere Bausumme ergibt. Die Baugesuchsteller müssen innert Monatsfrist nach Vorliegen der Gebäudeversicherungsschätzung die definitive Abrechnung über die Bausumme einreichen. Die Gebühren werden aufgrund der tatsächlichen Bausumme nachträglich erhöht oder reduziert. Eine Differenz zwischen der Gebühr nach Bauentscheid und der Gebühr aufgrund der definitiven Bausumme unter bzw. über CHF 100.00 wird nicht nachbelastet oder gutgeschrieben.</p> <p>Für Bausummen über CHF 2 Mio. wird die Baubewilligungsgebühr, sofern es sich um Einzelbauten handelt, bei Fr. 20'000.00 maximiert.</p>				

<b>4.2</b>	<b>Behandlungsgebühren für Anzeigeverfahren</b> Gebühr für einfache Kleingesuche, die im Anzeigeverfahren bewilligt werden	250.00
------------	---	--------

<b>4.3</b>	<b>Vorentscheide</b>	
	Grundtaxe	300.00
	Pro Frage	250.00

<b>4.4</b>	<b>Ausschreibung von Bauprojekten</b>	80.00
------------	---------------------------------------	-------

<b>4.5</b>	<b>Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte</b>	60.00
------------	--	-------

<b>4.6</b>	<b>Bauverweigerung oder Rückzug eines Baugesuchs</b>	
	Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 50 % der Behandlungsgebühren nach 4.1	50 % nach Ziff. 4.1 mind. 250.00
	Beim Rückzug von Baugesuchen kann die Gebühr, je nach Stand des Prüfungsverfahrens, bis auf 10 % der Behandlungsgebühren nach 4.1 reduziert werden.	10 - 100 % nach Ziff. 4.1 mind. 250.00

<b>4.7</b>	<b>Revision der Baueingabe und Ergänzungsbewilligungen</b>	
	Werden Pläne während der Gesuchsprüfung revidiert oder sind Ergänzungsbewilligungen erforderlich, kann die Gemeinde zusätzlich je Bewilligung 10-50 % der Behandlungsgebühren nach Punkt 4.1 verrechnen.	10 - 50 % nach Ziff. 4.1 mind. 250.00

<b>4.8</b>	<b>Abnahmen</b>	
	Für Rohbau- und Schlussabnahmen (inkl. der übrigen Baukontrollen) werden je eine Gebühr von 25 % der Behandlungsgebühr nach Punkt 4.1 verrechnet.	25 % nach Ziff. 4.1 mind. 250.00
	Für Rohbau- und Schlussabnahmen (inkl. der übrigen Baukontrollen) bei Gesuchen im Anzeigeverfahren werden je eine Gebühr von 50 % der Behandlungsgebühren nach Punkt 4.2 verrechnet.	125.00

<b>4.9</b>	<b>Behördliche Anordnungen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens</b>	250.00
------------	---	--------

<b>4.10</b>	<b>Mehraufwendungen</b>	
	Bei komplizierten oder aussergewöhnlichen Bauprojekten wird die Behandlungsgebühr um 5-50 % erhöht.	5-50 % nach Ziff. 4.1 mind. 250.00
	Zeitliche Aufwendungen für Gesuche, die infolge mangelhafter oder unsachgemässer Ausführung des Gesuchstellers entstehen	nach Aufwand
	Vorbesprechungen und Voranfragen für geplante Bauprojekte	250.00 pro Stunde / Antwort
	Baueinstellungs- / Präsidialverfügungen	nach Aufwand
	Ausserordentliche Modelle, Fachleute, Expertisen, Gutachten etc.	nach Aufwand

<b>4.11</b>	<b>Parzellierungsbewilligungen / Grenzmutationen</b>	250.00
-------------	--	--------

<b>4.12</b>	<b>Auslagen für Dritte</b>	
<b>4.12.1</b>	<b>Amtliche Vermessung</b>	
	Erstellung und Abnahme des Schnurgerüstes	sep. Verrechnung durch Ingenieur
	Die Nachführung der Grundbuchvermessung und des Leitungskatasters	sep. Verrechnung durch Ingenieur

	Katasterkopien werden vom Vermessungsbüro in Rechnung gestellt.	sep. Verrechnung durch Vermesser
--	---	----------------------------------

<b>4.12.2</b>	<b>Lift- / Aufzugsanlagen</b>	
	Nebst den im Zusammenhang mit einer Aufzugs- bzw. Beförderungsanlage anfallenden Prüfkosten gemäss den Richtlinien des Hochbauamtes des Kantons Zürich, Abt. Gebäudetechnik gemäss SIA-Ordnung Nr. 108, Zeittarif, werden für die baupolizeiliche Aufsicht Verwaltungsgebühren mit folgenden Ansätzen erhoben:	
	Baurechtliche Bewilligung inkl. Betriebsfreigabe:	
	- Grundgebühr, inkl. erste Anlage	200.00
	- Für jede weitere Anlage bei gleichzeitiger Bewilligung	50.00
	- Maximalgebühr	keine
	Periodische Kontrolle	100.00
	Nachkontrollen:	
	- erste Nachkontrolle	100.00
	- zweite Nachkontrolle	100.00
	- ab dritter Nachkontrolle	200.00
<b>4.12.3</b>	<b>Rauchgaskontrolle</b>	
	Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Rauchgaskontrolleur an die betroffenen Liegenschaftsbesitzer	sep. Verrechnung durch Kontrolleur

<b>4.13</b>	<b>Feuerungsanlagen</b>	
	Bewilligung von Feuerungsanlagen inkl. Abnahme (Ersatz oder Neuanlagen)	
	- einstufige Brenner	85.00
	- zweistufige Brenner	110.00
	Die Rechnungsstelle der Kontrollen erfolgt durch den Kontrolleur an die betroffenen Liegenschaftsbesitzer	nach Aufwand

<b>4.14</b>	<b>Aussergewöhnliche Auslagen für die Gemeinde in Rekursverfahren</b>	
	Beweismittelbeschaffung, spezielles Ausmessen, Beizug eines Juristen etc.	nach Aufwand

<b>4.15</b>	<b>Verschiedenes</b>	
	Bau- und Zonenordnung mit farbigem Plan (A4 / A3)	gebührenfrei
	Nur Plan (A3 / A4)	gebührenfrei

## 5. Bürgerrecht

5.1	Einbürgerungsgebühren für das Gemeindebürgerrecht	
	Schweizerinnen und Schweizer	
	• pro Einzelperson	250.00
	• für Personen bis 25 Jahre	125.00
	• für Personen bis 20 Jahre	gebührenfrei
	• Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	½ der obigen Gebühren
	• Rückzug und Abschreibung Einbürgerungsgesuch	75.00
	• Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei
	Ausländer und Ausländerinnen	
	• pro Einzelperson	800.00
	• für Personen bis 25 Jahre	400.00
	• für Personen bis 20 Jahre	gebührenfrei
	• Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	½ der obigen Gebühren
	• Rückzug und Abschreibung Einbürgerungsgesuch	75.00
	• Verspätetes Erscheinen bzw. Nichterscheinen zu Gesprächen Erhebungsbericht	200.00
	• Kantonaler Deutschtest	nach Aufwand
	• Prüfung Grundkenntnisse (Staatskunde)	nach Aufwand

## 6. Einwohnerkontrolle

6.1	An- und Abmeldungen	
	Anmeldung mit Heimatschein	40.00
	Anmeldung mit Aufenthaltsausweis / Wochenaufenthalter	100.00
	Elektronische Umzugsmeldung (eUmzug)	40.00
	Verlängerung Wochenaufenthalter um ein Jahr	100.00
	Anmeldung Ausländer und Migrationsamt	70.00
	Nachsenden von Ausweisschriften	20.00
	Aufforderung zur Schrifteneingabe	30.00
	Duplikat Schriftenempfangsschein	20.00
	1. Mahnung	gebührenfrei
	2. Mahnung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	20.00

6.2	Ausweise, Zeugnisse, Bescheinigungen	
	Wohnsitzbestätigung	30.00
	Aufenthaltsausweis (Ausstellung)	30.00
	Aufenthaltsausweis (Verlängerung)	30.00
	Identitätskarte für Erwachsene	70.00
	Identitätskarte für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	35.00
	Pass Erwachsene	145.00
	Pass Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	65.00
	Pass und Identitätskarte (Kombi) Erwachsene	158.00
	Pass und Identitätskarte (Kombi) Kinder/Jugendliche	78.00

	Antrag provisorischer Pass beim Passbüro (auch Kinder)	100.00
	Handlungsfähigkeitszeugnis	30.00
	Aufenthaltsausweis	30.00
	Lebensbescheinigung	gebührenfrei
	An- und Abmeldebestätigung	gebührenfrei

<b>6.3</b>	<b>Auskünfte / Bescheinigungen</b>	
	Adressauskunft für Amtsstellen	gebührenfrei
	Adressauskunft (§§ 18ff MERG)	30.00
	Gesuch Lernfahrausweis	20.00
	Wohnsitzbestätigung für SBB (GA), Bergbahnen	gebührenfrei
	Registrierung der Meldepflicht Notariat	20.00

## 7. Finanzverwaltung / Steueramt

<b>7.1</b>	<b>Steuerauskünfte</b>	
	Steuerauskünfte für ein Jahr	40.00
	Zuschlag für jedes weitere Jahr	40.00
	Steuerausweis pro Jahr	40.00
	Auskunft bei Einbürgerungsverfahren, pauschal	80.00

## 8. Fürsorge

Der Gemeinderat Regensberg verzichtet im Bereich der Fürsorge auf die Erhebung von Gebühren.

## 9. Gemeindewerke

<b>9.1</b>	<b>Arbeiten für Dritte</b>	
	- Allgemeine Arbeiten	75.00/Std.
	- Lieferung der Festbänke:	s. Ziff. 14.3

## 10. Gesundheit

<b>10.1</b>	<b>Kadaverentsorgung</b>	
	Kleintiere und Schlachtabfälle	gratis
	Grossvieh ab Hof	REKAS-Tarif

## 11. Gewerbe / Polizei

11.1	Gewerbe	
a)	Erteilung von Patenten für: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gastwirtschaften</li> <li>- Kleinverkaufsbetriebe und Nebenwirtschaften</li> <li>- vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften), pro Anlass</li> <li>- vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften) für ortsansässige Vereine, Institutionen oder private Anbieter, die einen öffentlichen Anlass von allgemeinem Interesse durchführen</li> <li>- Sammelpatent für vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften), pro Anlass</li> </ul>	350.00 250.00 50.00 gebührenfrei 200.00
b)	Die Patentabgabe auf gebrannte Wasser beträgt (pro Liter umgesetzte Menge an gebrannten Wassern pro Jahr): <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 bis 500</li> <li>- 500 bis 1'000</li> <li>- 1'000 bis 1'500</li> <li>- 1'500 bis 2'000</li> <li>- 2'000 bis 25'000</li> <li>- etc. bis max.</li> </ul> pro Abgabeperiode von vier Jahren	200.00 400.00 600.00 800.00 1'000.00 8'000.00
c)	Erteilung von Bewilligungen zum Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>- dauernde Ausnahmen</li> <li>- vorübergehende Ausnahmen</li> <li>- pro zusätzlichen Abend</li> </ul>	800.00 100.00 50.00
d)	Erteilung einer Bewilligung für Sonntagsverkäufe <ul style="list-style-type: none"> <li>- pro Sonntag</li> </ul>	50.00
e)	Für ortsansässige Vereine, Institutionen oder private Anbieter, die einen öffentliche Anlass von allgemeinem Interesse durchführen betr. lit. c und d oben:	gebührenfrei

11.2	Polizei	
	Hundekontrolle (Hundesteuer und Meldegebühr)	
a)	pro Hund *	140.00
b)	Hofhund nach § 17 Abs. 2 HG, Hund mit Prüfung SKG/SKV	70.00

\* ausgenommen taxbefreite Hunde gemäss kantonaler Regelung

11.3	Parkgebühren / Fahrbewilligung	
	Parkplatz Schneggi: Parkgebühr pro Stunde (08.00-20.00 Uhr)	2.00
	Parkplatz Schneggi: Parkgebühr pro Stunde (20.00-08.00 Uhr)	1.00
	Parkplatz Schneggi: Parkkarte für einen Tag (mind. 10 Stück; max. 30 Stück), pro Stück	10.00

	Parkplatz Schneggi: Monatsparkkarte: - für Einwohner - für Externe	45.00 60.00
	Parkplatz Schneggi: Jahresparkkarte: - für Einwohner - für Externe	450.00 600.00
	Parkplätze Riedstegstrasse: - 30 Minuten kostenlos - Parkgebühr pro Stunde (Montag – Sonntag, 08.00 – 18.00 Uhr) - Parkkarte für einen Tag (gültig 24 Std.) - Monatsparkkarte für Einwohner - Monatsparkkarte für Externe - Jahresparkkarte für Einwohner - Jahresparkkarte für Externe	- 1.00 8.00 30.00 40.00 240.00 400.00
	Parkplatz Linden/Lägern - Parkgebühr pro Stunde (Montag – Sonntag, 08.00 – 20.00 Uhr) - Parkkarte für einen Tag (gültig bis 24.00 Uhr) - Keine Monats- oder Jahreskarten verfügbar	1.00 8.00 -
	Zufahrtsbewilligung zum Städtchen für Auswärtige gemäss § 7 Abs. 4 der Verordnung über Zufahrt und Parkieren in der Fahrverbotszone Regensberg	50.00 / Tag
	Rückerstattungen: - Bei Stunden-, Tages- und Monatsparkkarten - Bei Jahresparkkarten	Keine Rückerstattung volle Monate werden zurückerstattet (jedoch nicht mehr als die Jahreskarte selber gekostet hat)

<b>11.4</b>	<b>Ringverkehr</b>	
	Installation Signalisation inkl. Kontrolle:	300.00
	pro zusätzliche Kontrolle	75.00

<b>11.5</b>	<b>Verschiedenes</b>	
a)	Bewilligungen aller Art für Private	50.00
b)	Eilzuschlag für weniger als 5 Tage vor der Veranstaltung eingehende Bewilligungsgesuche	50.00
c)	Waffenerwerbsschein	gemäss Waffenverordnung

<b>11.6</b>	<b>Nutzung öffentlicher Grund</b>	
a)	Vorübergehende Inanspruchnahme von öffentlichem Grund an Veranstaltungen, Dorffesten und Märkten - für Einwohnerinnen/Einwohner und Vereine/Institutionen aus Regensberg - für Hochzeitsanlässe (Fotoshooting, Apéro) - anderweitige Anlässe für Auswärtige, auf Gesuch hin	gebührenfrei gebührenfrei 100.00
b)	Aufgrabungsbewilligung im öffentlichen Grund	250.00

## 12. Kehrichtabfuhr

	Sperrgutmarke (10 Stück)	18.00
	Grüngutmarken:	
	- 25 Liter (Einzelmarke / Jahresmarke)	1.50 / 16.00
	- 140 Liter (Einzelmarke / Jahresmarke)	6.00 / 100.00
	- 240 Liter (Einzelmarke / Jahresmarke)	10.00 / 160.00
	- 660 Liter (Einzelmarke / Jahresmarke)	28.00 / 450.00
	- Jahresmarken von Mitte bis Ende Kalenderjahr	½ Preis
	Container – Einzellehrung (Kehricht)	38.50

## 13. Kanalisation / Abwasser

Für die Abwasserentsorgung gelangt die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen und die Gebührenverordnung Siedlungsentwässerung, beide vom 11.12.2002, sowie seitherige Änderungen und separate Gemeinderatsbeschlüsse zur Anwendung.

## 14. Liegenschaften / Festbänke

<b>14.1</b>	<b>Schützenhaus</b>	
	Sommer (01.05. – 14.10.)	
	- Für Einwohner	250.00
	- Für Externe	300.00
	Winter (15.10. – 30.04.)	
	- Für Einwohner	300.00
	- Für Externe	350.00
	Nachreinigung	75.00
	Rückerstattungen:	
	- Absagen bis 14 Kalendertage vor Anlass	vollständiger Betrag
	- Spätere Absagen	keine Rückerstattung
	Für ortsansässige Vereine, Institutionen oder private Anbieter, die einen öffentliche Anlass von allgemeinem Interesse durchführen.	gebührenfrei

<b>14.2</b>	<b>Rebhaus (im Besitz des Kantons)</b>	
	Sommer (01.05. – 14.10.)	200.00
	Winter (15.10. – 30.04.)	250.00
	Nachreinigung	75.00
	Rückerstattungen:	
	- Absagen bis 14 Kalendertage vor Anlass	vollständiger Betrag
	- Spätere Absagen	keine Rückerstattung

<b>14.3</b>	<b>Festbänke</b>	
	Langer Festbank (ca. 20 Personen) nur gegen Vorkasse	20.00
	Kurzer Festbank (ca. 10 Personen) nur gegen Vorkasse	10.00

	Pro Lieferung von Festbänken durch Gemeinde- werke - bis 8 Festbänke (1 Transportfahrt hin und zurück) - ab 9 Festbänke (2 Transportfahrten hin und zurück)	50.00 100.00
	Für ortsansässige Vereine, Institutionen oder private Anbieter, die einen öffentliche Anlass von allgemei- nem Interesse durchführen.	gebührenfrei

## 15. Vermessung

Wird direkt durch das vom Gemeinderat beauftragte Ingenieurbüro verrechnet.

## 16. Wasserversorgung

Für die Wasserversorgung gelangt die Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen und die Gebührenverordnung Wasserversorgungsanlagen, beide vom 11.12.2002, sowie seitherige Änderungen und separate Gemeinderatsbeschlüsse zur Anwendung.

## 17. Zivilstandsamt

Die Gebühren im Zivilstandswesen richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV).

## 18. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt den seit dem 1. Januar 2023 gültigen Gebührentarif und alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 6. Mai 2024 mit Beschluss Nr. 2024-55.

### GEMEINDERAT REGENSBURG

Matthias Reetz  
Präsident

Nadine Werder  
Gemeindeschreiberin